



## Das neue Bundesdatenschutzgesetz

### Einleitung

Am 05.07.2017 wurde die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2017, Nr. 44). Das BDSG-neu tritt mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 in Kraft. Die DSGVO ist als europäische Verordnung unmittelbar anwendbares Recht in Deutschland, weswegen es keines nationalen Umsetzungsaktes durch die Mitgliedsstaaten bedarf. Mit dem neuen Bundesdatenschutzgesetz nutzt der deutsche Gesetzgeber vielmehr den gesetzgeberischen Spielraum, der ihm durch die DSGVO verbleibt. Dabei handelt es sich insbesondere um die rechtliche Ausgestaltung der Themen, für die in der DSGVO ausdrücklich eine individuelle Regelung durch die Mitgliedsstaaten vorgesehen ist (Öffnungsklauseln).

Der deutsche Gesetzgeber hat sehr weitgehend die Inhalte der Regelungen des bisherigen BDSG beibehalten. Dies war jedoch nur dort möglich, wo diese Regelungen mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar sind. Durch das Inkrafttreten des BDSG-neu ergeben sich einige Änderungen im Bezug auf die Datenverarbeitung in Deutschland.

### Wie ist das BDSG-neu aufgebaut?

Im BDSG-neu werden sowohl die Spielräume der Öffnungsklauseln der DSGVO ausgenutzt, als auch die Regelungen der Richtlinie RL (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr („JI-Richtlinie“) umgesetzt. Dieser Umsetzung zweier europäischer Rechtsakte in einem einzelnen nationalen Gesetz ist es geschuldet, dass der Aufbau des BDSG-neu etwas unübersichtlich erscheinen mag.

Inhaltlich gliedert sich das BDSG-neu in vier Teile, von denen die Teile 1 und 2 die gesetzgeberischen Spielräume der Öffnungsklauseln der DSGVO auf nationaler Ebene ausgestalten. Dabei wird hinsichtlich der Normadressaten wie schon im bisherigen BDSG zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen differenziert.

Im ersten Teil, der sich als allgemeiner Teil gemeinsam an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie Strafverfolgungsbehörden richtet, finden sich unter anderem Regelungen zu allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung und Bestimmungen zur Videoüberwachung.

Der zweite Teil des BDSG-neu richtet sich allein an öffentliche und nicht-öffentliche datenverarbeitende Stellen und enthält unter anderem Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie Bestimmungen zu den Betroffenenrechten und Bußgeldern.

Die Regelungen im dritten Teil des BDSG-neu dienen der Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz im Strafrechtsbereich und richten sich folglich nahezu ausschließlich an Strafverfolgungsbehörden.

Der vierte Teil enthält Ermächtigungsgrundlagen zur Datenverarbeitung aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder zur Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Pflichten.

### Was sind die wichtigsten Änderungen im neuen BDSG?

Aus Unternehmenssicht dürften insbesondere die Änderungen im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes praxisrelevant sein. Ähnlich wie zuvor in § 32 des bisherigen BDSG werden in § 26 BDSG-neu zahlreiche Regelungen des Beschäftigtendatenschutzes zusammengefasst. Inhaltlich hat der Gesetzgeber dabei versucht, weitgehend an den bisherigen Regelungen festzuhalten. Lediglich kleinere Änderungen bzw. Klarstellungen haben Einzug in das neue Gesetz erhalten. Begrüßenswert ist insoweit beispielsweise die ausdrückliche Regelung in § 26 Abs. 3 BDSG-neu zur Wirksamkeit von datenschutzrechtlichen Einwilligungen im Arbeitsverhältnis. Zusätzlich Anforderungen ergeben sich unterdessen beispielsweise aus § 26 Abs. 4 BDSG-neu, wonach Kollektivvereinbarungen als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zukünftig die inhaltlichen Anforderungen des Art. 88 DSGVO erfüllen müssen.

Zusätzlich finden sich im BDSG-neu verschiedene bereits aus dem bisherigen BDSG bekannte Regelungen, deren Fortbestehen der Gesetzgeber mit Hinblick auf die DSGVO als zulässig erachtet hat. Dies sind beispielsweise Regelungen zur Videoüberwachung sowie das Erfordernis, einen

Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn im Unternehmen mehr als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

### Was sollten Unternehmen mit Hinblick auf die Rechtsänderung veranlassen?

Unternehmen sollten ihre Datenverarbeitungsvorgänge an die Vorgaben der DSGVO und die Voraussetzungen des BDSG-neu anpassen. Insbesondere für die Bereiche des Mitarbeiterdatenschutzes und der Videoüberwachung sind zukünftig neue Rechtsgrundlagen einschlägig.

Durch die Veröffentlichung des BDSG-neu im Bundesgesetzblatt steht das komplette neue Datenschutzrecht abschließend fest. Insoweit liegen Unternehmen nun alle gesetzlichen Regelungen vor, die mit Hinblick auf die bevorstehende Rechtsänderung zu beachten sind. Somit können nun auch solche Verarbeitungsvorgänge angepasst werden, deren Revision zunächst aufgrund der mangelnden Kenntnis des vollständigen neuen Datenschutzrechts zurückgestellt worden waren.

Da es sich bei den Regelungen des BDSG-neu vor allem um Ergänzungen zu den Bestimmungen der DSGVO handelt, sollten die Vorschriften des BDSG-neu dabei nicht isoliert betrachtet werden. Soweit sich die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG-neu widersprechen, kommt den Regelungen der DSGVO ein Anwendungsvorrang zu. Auch dies sollte bei der Prüfung der Verarbeitungsvorgänge beachtet werden.

### Was droht Unternehmen bei Verstößen gegen Bestimmungen des BDSG-neu?

Das BDSG-neu verfügt nur sehr eingeschränkt über eigene Bußgeldvorschriften (§ 43 BDSG-neu). Regelmäßig wird aber bei Verstößen gegen die Vorgaben des BDSG-neu auch ein Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO anzunehmen sein. Bei solchen Verstößen bleibt es bei den hohen Bußgeldern der DSGVO von bis zu 20 Mio. Euro bzw. vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes der verantwortlichen Stelle.

Zusätzlich drohen gemäß § 42 BDSG-neu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren in bestimmten Fällen der unberechtigten Datenverarbeitung und Bekanntmachung personenbezogener Daten. Die Strafbarkeit ist aber beschränkt auf Vorsatztaten; fahrlässige Datenschutzverstöße bleiben „nur“ bußgeldbewährt.

Mit Hinblick auf die neuen Möglichkeiten für Betroffene zur gerichtlichen Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen gemäß Art. 82 DSGVO wird für Unternehmen auch die Regelung zur Rechtsdurchsetzung gemäß § 44 BDSG-neu von praktischer Bedeutung sein. Betroffene können danach Klagen an dem Gerichtsstand erheben, an dem sie ihren Wohnsitz haben. Unternehmen droht damit die Gefahr, deutschlandweit verklagt werden zu können.

### Fazit

Das BDSG-neu ist zwar nicht übersichtlich gestaltet, die darin enthaltenen Regeln sind aber inhaltlich überschaubar.

Durch die Veröffentlichung des deutschen Datenschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt haben Unternehmen nun Rechtssicherheit bezüglich der zukünftigen nationalen Datenschutzbestimmungen. Alle Unternehmen sollten dies zum Anlass nehmen, ihre eigenen Datenverarbeitungsvorgänge auf Vereinbarkeit mit den neuen Regelungen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Videoüberwachung und Mitarbeiterdatenschutz.

Robert Bommel, LL.M.

#### Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Adenauerplatz 1  
33602 Bielefeld

**Dr. Sebastian Meyer, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
(IT-Recht)  
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812  
F +49 521 96535 - 115  
M sebastian.meyer@brandi.net

[www.brandi.net](http://www.brandi.net)

